

Neuregelung der Kohlenpreise in Preußen.

Die Bechenbesitzer sind an den preussischen Handelsminister herangetreten, um für die am 1. April 1918 beginnende neue Abrechnungsperiode einen neuen Aufschlag auf die Verkaufspreise zu erlangen. Die Angelegenheit ist zurzeit noch Gegenstand von Beratungen unter den beteiligten Kreisen.

Von parlamentarischer Seite ist angeregt worden, das Rheinisch-Westfälische Kohlenyndikat zu verpflichten, die über den üblichen Aufschlag hinausgehenden Mehrgewinne des Syndikats aus den Auslandsverkäufen mit Rückwirkung auf das ganze Jahr 1917 an das Reich abzuführen. Für den Fall, daß sich der Reichstag zur Annahme dieses Vorschlages bereufinden würde — selbstverständlich müßte auch der Bundesrat hierzu seine Zustimmung erklären — dürfte allerdings eine Preiserhöhung im Inlande vielleicht nicht zu umgehen sein. Zurzeit ist indes der preussische Handelsminister der Frage einer Kohlenpreisveränderung noch nicht nähergetreten.

Mit der Annahme des vorstehenden Vorschlages der Abfuhr eines Teils des Mehrgewinnes an das Deutsche Reich wäre dasselbe wie mit einer Erhöhung der Kohlensteuer erzielt, ganz abgesehen davon, daß diese, da sie prozentuell veranlagt ist, ja auch schon an sich durch die Erhöhung des Preises, also der Grundlage der Steuerbemessung, einen Mehrertrag gesichert bekäme.